Kreisverwaltung
Bad Kreuznach
Kreisjugendamt
Eingliederungshilfe

Informationen zum Antrag auf Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche

Vorbemerkung:
Leistungen für behinderte Kinder und Jugendliche sind in unterschiedlichen Sozialgesetzbüchern geregelt. Für Eltern von behinderten Kindern und Jugendlichen gibt es daher verschiedene Ansprechpartner. Dazu gehören u.a. die Krankenkassen (mit Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch V), die Pflegekassen (mit Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XI) und das Jugendamt (mit Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII / Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch IX). Die Anspruchsgrundlage richtet sich nach der Behinderungsart.

Behinderungsart	Anspruchsgrundlage
körperliche Behinderung	SGB IX
geistige Behinderung	SGB IX
seelische Behinderung	SGB VIII

Im folgenden erhalten Sie Informationen zu den Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (Sozialgesetzbuch VIII)

1. Welche Voraussetzungen müssen zur Gewährung einer Eingliederungshilfe (nach SGB VIII) erfüllt sein?
Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) haben Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn die **beiden** folgenden Voraussetzungen eindeutig erfüllt sind:

a) Seelische Störung
Wenn die seelische Gesundheit des Kindes mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. (vgl. hierzu § 35a SGB VIII)
Die seelische Störung muss durch ein fachärztliches Gutachten belegt werden. Darin muss eine Diagnose nach dem ICD-10 (Internationales Klassifikationssystem d. Krankheiten) angegeben werden.

b) Teilhabebeeinträchtigung
Die Teilhabe des Kindes am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. (vgl. hierzu §35a SGB VIII).
Eine Teilhabebeeinträchtigung liegt dann vor, wenn sich das Kind aufgrund der vorhandenen oder drohenden seelischen Störung nicht eigenständig am Leben in der Gesellschaft beteiligen kann. Dazu gehört beispielsweise ein regelmäßiger Schulbesuch, die Teilnahme an Freizeitaktivitäten, die Anbindung an einen Verein oder die Kontaktaufnahme zu Gleichaltrigen. Ob eine Teilhabebeeinträchtigung vorliegt, wird durch das zuständige Jugendamt überprüft.

2. Wie läuft die Überprüfung des Hilfebedarfs ab?

- Kontaktaufnahme mit dem Kreisjugendamt durch die Eltern. (bei Bedarf kann ein unverbindliches Beratungsgespräch vereinbart werden)

- Die gesetzlichen Vertreter des Kindes stellen einen Antrag auf Eingliederungshilfe und legen alle zur Überprüfung notwendigen Unterlagen vor. (siehe Checkliste)
  Hinweis: Der Antrag ist von allen Personensorgeberechtigten zu unterschreiben.

- Nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen entscheidet das Jugendamt in einer Teamberatung, ob und in welchem Umfang eine Hilfe zu gewähren ist. Die Eltern werden in einem schriftlichen Bescheid über das Ergebnis informiert.

3. Wie kann bei positiver Entscheidung die Umsetzung der Eingliederungshilfe aussehen?
Sofern die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, entscheidet das Jugendamt nach Rücksprache mit allen Beteiligten (Eltern, Ärzte, Lehrer etc.) über Form und Umfang der Hilfe. Beispiele für ambulante Eingliederungshilfen sind:

- Anleitung des Kindes durch Fachkräfte im schulischen und häuslichen Umfeld (im Rahmen eines festgelegten Stundenkontingentes)
- Anleitung der Bezugspersonen
- Soziales Kompetenztraining
- heilpädagogische Einzel- oder Gruppenförderungen

Das Jugendamt kooperiert mit verschiedenen Jugendhilfeträgern, welche die bewilligte Hilfe Vorort umsetzen.
Die Hilfe wird in der Regel für sechs Monate bewilligt. Bei Bedarf wird in einem gemeinsamen Gespräch (Hilfeplangespräch) mit allen Beteiligten über eine Weitergewährung entschieden.

4. Noch Fragen?
Bei Rückfragen können Sie sich gerne telefonisch an uns wenden. Sollten Sie sich zu einer Antragstellung entschließen, bitten wir um Kontaktaufnahme und vollständige Einreichung der in der Checkliste genannten Unterlagen.

Frau Wagner
Kreisjugendamt Bad Kreuznach
Tel.: 0671-8031556
Fax: 0671-8032556
Kathrin.wagner@kreis-badkreuznach.de

Frau Lemler
Kreisjugendamt Bad Kreuznach
Tel.: 0671-8031587
Fax: 0671-8032587
Iris.lemler@kreis-badkreuznach.de

Frau Schirra
Kreisjugendamt Bad Kreuznach
Tel.: 0671-8031573
Fax: 0671-8032573
Frauke.schirra@kreis-badkreuznach.de

Frau Guerriero
Kreisjugendamt Bad Kreuznach
Tel.: 0671-8031593
Fax: 0671-8032593
Sara.guerriero@kreis-badkreuznach.de

Frau Niederauer
Kreisjugendamt Bad Kreuznach
Tel.: 0671-8031554
Fax: 0671-8032554
Leonie.niederauer@kreis-badkreuznach.de

Frau Burckart
Kreisjugendamt Bad Kreuznach
Tel.: 0671-8031596
Fax: 0671-8031596
Hannah.burckart@kreis-badkreuznach.de

Frau Malik
Kreisjugendamt Bad Kreuznach
Tel.: 0671-80315546
Fax: 0671-8032546
Detyaulia.malik@kreis-badkreuznach.de